



Benützungsreglement des Pfarreizentrums Pfarr-Schür

Für die Benützung und den Betrieb des Pfarreizentrums erlässt der Pfarreirat Gurmels folgendes Reglement

1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung und den Betrieb der *Pfarr-Schür* für folgende Räume:

Saal
Foyer
Sitzungszimmer
Küche
Toiletten
Hof und Parkplätze

1.2 Eigentum

Das Pfarreizentrum ist Eigentum der Pfarrei Gurmels

2. BERECHTIGUNG UND BENÜTZUNG DER LOKALITÄTEN

2.1 Einheimische Benützer

Alle Vereine, Gruppen, Organisationen und Privatpersonen mit Domizil in der Pfarrei Gurmels können Räume der *Pfarr-Schür* im Rahmen der Verfügbarkeit und des vorliegenden Reglements benützen.

Der Pfarrei zugeordnete Gruppen oder Vereine kommt dabei die Priorität zu. Im Übrigen gilt für die Belegungsberechtigung die Reihenfolge der Reservierung.

Jugendliche unter 18 Jahren müssen für die Reservation von Räumen die schriftliche Einwilligung der Eltern vorweisen. Während der Veranstaltung ist mindestens eine Aufsichtsperson (Elternteil) anwesend.

2.2 Auswärtige Benützer

Im Rahmen der Verfügbarkeit sind auswärtige Gruppen, Vereine, Organisationen und Privatpersonen (Domizil ausserhalb der Pfarrei Gurmels) zugelassen. Sie unterliegen einer Benützungsgebühr.

Übergeordnete Organisationen der Pfarrei und der Kirche sind dieser Gebührenpflicht nicht unterstellt.

2.3 Kommerzielle Benützung

Die kommerzielle Benützung der *Pfarr-Schür* bedarf einer speziellen Bewilligung des Pfarreirates. Sie unterliegt der Benützungsgebühr.

Für kommerzielle Anlässe ist von den Veranstaltern die oberamtliche Bewilligung einzuholen.

2.4 Benützungsgebühren

Die Gebührenordnung wird vom Pfarreirat aufgestellt.

2.5 Tiere

Tieren ist der Zutritt ins Gebäudeinnere nicht gestattet.

3. BETRIEB

3.1 Öffnungszeiten

Benützungszeiten

Montag bis Samstag 08.00 Uhr – 23.30 Uhr

Sonntag 08.00 Uhr – 20.00 Uhr

Der Pfarreirat kann Ausnahmen bewilligen.

Ab 22.00 Uhr ist auf dem Areal die Nachtruhe einzuhalten.

Den Benutzern stehen die Parkplätze um das Pfarreizentrum sowie des Parkplatzes bei der Kirche zur Verfügung.

Der Pfarreirat ist berechtigt die *Pfarr-Schür* an speziellen, von ihm bezeichneten Tagen vollständig zu schliessen.

3.2 Uebergabe der Räumlichkeiten

Am Tag der Veranstaltung oder gegebenenfalls am Vortag übergibt der Abwart die Räumlichkeiten dem Mieter.

Ein Übergabeformular ist auszufüllen und muss vom Mieter unterschrieben werden.

Bei der Übergabe ist ein Schlüsseldepot von Fr. 50.-- zu entrichten.

Für die Benützungsgebühr wird eine Rechnung gestellt.

3.3 Rücknahme der Räumlichkeiten

Zum vereinbarten Zeitpunkt übergibt der Mieter die Räumlichkeiten dem Abwart.

Diese sind in einem sauberen Zustand zu übergeben:

- Die Böden sind besenrein geputzt, der Kehricht ist entsorgt.
- Die benutzten Tische und Stühle sind gereinigt und versorgt. 2 Reihen mit je 4 Tischen und pro Tisch 6 Stühlen müssen im Saal aufgestellt und die Stühle auf die Tische hochgestellt sein.
- Die Küche ist in gereinigtem Zustand zu hinterlassen, benutztes Material ist gereinigt und an seinen Platz gemäss Beschriftung in den Schränken zu verräumen.
- Toiletten, Pissoir und Waschbecken sind gereinigt.
- Die Umgebung ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

Eine notwendige Nachreinigung durch den Abwart wird zu einem Ansatz von Fr. 150.-- in Rechnung gestellt.

3.4 Rauchen, Drogen

a) Im ganzen Gebäude herrscht ein striktes Rauchverbot.

b) Der Konsum und Verkauf von Drogen ist ausdrücklich untersagt und wird bei Zuwiderhandlung geahndet.

3.5 Bestuhlung und Möblierung

Der Saal der *Pfarr-Schür* hat eine Grundbestuhlung, welche von den jeweiligen Veranstaltern nach Absprache mit dem Abwart verändert werden kann. Fremdes Mobiliar darf nur mit Zustimmung des Abwarts installiert werden.

Das Anbringen von Wandschmuck, Bildern und Plakaten sowie von Dekorationen bedarf der Zustimmung des Abwärts. Das Bemalen und Beschreiben der Wände ist strikte verboten.

3.6 Küchenbenützung

Der Saal und die Aussenanlagen können mit oder ohne Küchenbenützung gemietet werden.

Für die Bedienung und Reinigung aller Apparate und Installationen in der Küche ist den Anweisungen des Abwärts Folge zu leisten.

Die Veranstalter haben für das fehlende Inventar und die Beschädigung von Apparaten und Einrichtungen aufzukommen.

4. BELEGUNG, RESERVATION, SCHLÜSSEL

4.1 Belegungsplan

Der Pfarreirat stellt nach Anhörung der interessierten Gruppen und Vereinen einen Belegungsplan auf.

Dieser wird im Pfarramtsekretariat in enger Zusammenarbeit mit dem Abwart geführt und aktualisiert.

Die im Belegungsplan festgesetzten Daten und Zeiten sind verbindlich und können ohne Einwilligung der berechtigten Nutzer und dem Pfarreirat nicht geändert werden.

4.2 Belegung ausserhalb des Belegungsplanes

Durch den Belegungsplan nicht belegte Räume können im Rahmen der Verfügbarkeit reserviert werden.

4.3 Reservation

Die Reservation hat schriftlich mit einem speziellen Formular an das Pfarramtsekretariat zu erfolgen.

Die Reservation wird erst mit der schriftlichen Bestätigung gültig.

4.4 Schlüssel

Vereine und Gruppen, welche regelmässig die *Pfarr-Schür* benützen, können auf Antrag sowie gegen Quittung und Depotleistung einen Schlüssel beanspruchen.

Die von den Gruppen und Vereinen bezeichneten verantwortlichen Personen haften für den Einsatz und den Gebrauch des Schlüssels; dieser darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

5 HAFTPFLICHT – BESTIMMUNGEN

5.1 Haftung der Eigentümerin

Die Hauseigentümerin lehnt jede Haftung ab, insbesondere für Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemässe Handhabung der Installationen und Einrichtungen durch die Veranstalter oder ihrer Beauftragter entstehen können. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Die Hauseigentümerin übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung und den Diebstahl persönlichen Effekten der Besucher. Die Bewachung der Garderoben obliegt den Veranstaltern. Die Versicherung der vereinseigenen Gegenstände und Einrichtungen etc. ist Sache der Vereine.

5.2 Haftung der Benützer

Die Benützer haften für jeden Schaden, der der Hauseigentümerin oder Dritten zugefügt wird und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen können. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden.

Die Benützer der Anlage sind verantwortlich eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Zuwiderhandlungen

Der Pfarreirat ist befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement Sanktionen zu ergreifen.

Der Pfarreirat und der Abwart können einem Verein, einer Gruppe, einer Organisation oder einer Einzelperson den Zutritt zu den Räumlichkeiten untersagen. Entscheide des Pfarreirates können nicht angefochten oder weitergezogen werden.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

6.3 Reglementsänderungen

Reglementsänderungen obliegen dem Pfarreirat und sind zu veröffentlichen.

Beschlossen an der Sitzung des Pfarreirates vom 12. Dezember 2017.

PFARREIRAT GURMELS

K. Folly
Pfarreipräsident

K. Wyder
Schreiberin